

Benutzungsordnung für die Museumsscheune und das Atelier des Thüringer Wald-Kreativ Museums Großbreitenbach

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Museumsscheune und das Atelier des Thüringer Wald-Kreativ Museums in Großbreitenbach sind Einrichtungen der Stadt Großbreitenbach.
2. Das Thüringer Wald-Kreativ Museum verwahrt historisch bedeutende Exponate öffentlicher und privater Herkunft, welche zu Ausstellungszwecken oder zum Zwecke wissenschaftlicher, heimat- und familienkundlicher Forschung benutzt werden können. Darüber hinaus stehen die Museumsscheune und das Atelier mit dem Toilettenbereich (im Nachfolgenden Einrichtungen genannt) einer ganzjährigen Nutzung durch Vereine und Privatpersonen zur Verfügung. Über politische Veranstaltungen entscheidet der Stadtrat.
3. Die Einrichtungen werden der Öffentlichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt. In den Einrichtungen gilt Rauchverbot.

§ 2 Antragstellung, Genehmigung

1. Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten der Einrichtungen ist bei der Stadt Großbreitenbach zu beantragen. Für Privatpersonen und Vereine hat dies in schriftlicher Form (Vordruck) zu erfolgen. Der Leiter der beantragten Veranstaltung ist zu benennen und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Anträgen von Schülern ist als Verantwortlicher ein Elternteil oder eine Lehrkraft zu benennen.
2. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Vergabe der Einrichtungen erfolgt nach Eingang des Antrages, dabei geht die Nutzung durch den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltungsgemeinschaft vor. Die Genehmigung zur Nutzung kann für den Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen widerruflich auf Dauer erteilt werden.
3. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 3 Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen, Werbung, Abgabe von Speisen und Getränken

1. Die Verbände und Vereine haben für ihre Veranstaltungen alle gesetzlich erforderlichen (ordnungsbehördlichen) Anmeldungen vorzunehmen, alle sonst wie notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind die Verbände und Vereine verpflichtet, diese selbst bei der GEMA anzumelden und die Gebühren zu entrichten.
2. Jede Art von Werbung in und an den Einrichtungen bedarf der Genehmigung der Stadt Großbreitenbach.
3. Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist in den Einrichtungen anlässlich von vereinsinternen oder Familienfeiern zugelassen.

§ 4 Benutzerpflichten

1. Jeder Benutzer der Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass andere (insbes. Anwohner, Gäste und Besucher des Museums) durch Lärm oder laute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebäude, Anlagen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erheben, wird davon ausgegangen, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
3. Die Benutzer haben insbesondere bei Gemeinschaftsveranstaltungen sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbes. feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
4. Die technischen Einrichtungen, insbes. der Kamin, dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Großbreitenbach bzw. eingewiesenen Personen bedient werden.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln. Sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Verantwortlichen der Stadt Großbreitenbach anzuzeigen. Das Inventar ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten, falls nichts anderes vereinbart wurde, wieder an seinen bestimmten Platz zurückzuschaffen.
6. Die überlassenen Räumlichkeiten sind vom Benutzer, sauber wie vorgefunden, dem Beauftragten der Stadt wieder zu übergeben. Abfälle sind vom Benutzer selbst zu entsorgen. Mängelbeseitigung wird auf Kosten der Benutzer durch die Stadt Großbreitenbach durchgeführt.

§ 5 Gewährleistung, Haftung für Schäden

1. Die Stadt Großbreitenbach übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse. Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Benutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Sollten etwaig festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Einrichtungen nicht möglich ist, so wird die bereits entrichtete Benutzungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt Großbreitenbach besteht hingegen nicht.
3. Die Stadt Großbreitenbach haftet weder für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Benutzer stehende und bei der Benutzung mitgeführten Sachen, es sei denn, der Stadt bzw. ihrem Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen sowie des Verhaltens ihres Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
5. Die Räumlichkeiten der Einrichtungen werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich auf die überlassenen Räume bzw. Gelände und Toiletten beschränkt. Andere, zum Museum gehörende Räume dürfen nicht betreten werden.

6. Der Benutzer (Antragsteller) haftet der Stadt Großbreitenbach für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen der Stadt Großbreitenbach entstanden sind, oder den Bediensteten der Stadt zugefügt wurden. Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese gesamtschuldnerisch
7. Der Benutzer (Antragsteller) hat die Stadt Großbreitenbach von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

§ 6 Aufsicht, Hausrecht

1. Das Hausrecht und die Aufsicht über die Einrichtungen des Museums werden durch von der Stadt Großbreitenbach damit ausdrücklich beauftragte Personen wahrgenommen. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Benutzer der Einrichtungen, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können durch den/die Beauftragten der Stadt Großbreitenbach des Hauses verwiesen werden.
3. Gegen Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, kann von der Stadt Großbreitenbach schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Wer das Hausverbot missachtet, muss mit einer Anzeige werden Hausfriedensbruch rechnen.

§ 7 Gebühren für die Überlassung von Museumsscheune und Atelier im Thüringer Wald-Kreativ Museum Großbreitenbach

- | | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|---------|
| 1. Scheune mit Toiletten | Nutzung für 1 Tag | 75,- € |
| | Nutzung für 2 Tage | 110,- € |
| | Nutzung für gemeinnützige Vereine | 40,- € |
| 2. Atelier mit Toiletten | Nutzung bis 4 Stunden | 40,- € |
| | Nutzung für 1 Tag | 75,- € |
| | Nutzung für 2 Tage | 110,- € |
| | Nutzung für gemeinnützige Vereine | 20,- € |
| 3. Scheune, Atelier, Toiletten | Nutzung 1 Tag | 120,- € |
| | Nutzung 2 Tage | 180,- € |
| | Nutzung für gemeinnützige Vereine | 50,- € |
4. In Einzelfällen und für die Veranstaltungen besonderer Art kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr festsetzen. Dabei ist u.a. auch das Interesse der Stadt Großbreitenbach an der Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.
 5. Der Bürgermeister entscheidet, ob vom Benutzer eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung gefordert wird.
 6. Vom Antragsteller wird eine Kautions von 150,- € erhoben. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz bei Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende dem Antragsteller zurückgegeben.
 7. Die Entgelte und Kautions werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides festgesetzt und sind spätestens 7 Tage vor der Benutzung der Einrichtungen an die Stadt Großbreitenbach zu entrichten. Änderung gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise Änderung in der Benutzung der Räume sind der Stadt Großbreitenbach rechtzeitig vor Beginn der Benutzung mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (04.11.2008)

Bürgermeister

Antragsteller